

**Information zur  
Verfassungsbeschwerde von Katrin Göring-Eckardt, MdB,  
gegen die Dresdner Funkzellenabfrage im Februar 2011**

Katrin Göring-Eckardt hat zur Wahrung der Monatsfrist am 7. September 2013 eine 48-seitige Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen die Erhebung und Auswertung ihrer Telefonverbindungsdaten am 19. Februar 2011 in Dresden und den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 5. August, zugestellt am 8. August 2013, eingelegt. Sie wird durch Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Dresden, vertreten.

**A. Sachverhalt**

1. Die Beschwerdeführerin nahm am 19. Februar 2011 als Präsidentin des Deutschen Evangelischen Kirchentags an den kirchlichen Mahnwachen an der Geschäftsstelle des Kirchentags an der Ostraallee sowie an der Hofkirche, Frauenkirche und Kreuzkirche in Dresden teil. Sie sprach auf diesen Versammlungen, um gegen den neonazistischen Missbrauch des Dresdner Gedenktags an die Zerstörung der Stadt im 2. Weltkrieg zu protestieren. Sie befand sich nicht an den Tatorten der Landfriedensbrüche in der Dresdner Südvorstadt und Dresden-Plauen, die mit der Funkzellenabfrage erfasst werden sollten.
2. Die Polizei hat bis Januar 2013 1.027.975 Verkehrsverbindungsdatensätze erhoben und 56.148 Bestandsdaten (Klarnamen, Geburtsdatum und Adresse der gemeldeten Mobilfunkinhaber) ermittelt. Verkehrsverbindungsdaten sind die anrufende und angerufene Nummer sowie die Kennung der Funkzelle, in der die kommunizierenden Nummern eingeloggt sind. Die Dresdner Funkzellenabfrage dürfte die bisher größte zu Strafvermittlungszwecken in Deutschland gewesen sein. Auch die Verkehrsverbindungsdaten der Beschwerdeführerin wurden erfasst und ausgewertet.
3. Nachdem im Juni 2011 die Tageszeitung "taz" von der massenhaften Erhebung von Verkehrsverbindungsdaten berichtet hatte, legte Katrin Göring-Eckardt wie 114 andere Betroffene Beschwerde gegen diese Ausforschung ihres Kommunikationsverhaltens ein. Ihre Beschwerde wurde im Mai 2012 vom Amtsgericht Dresden als unbegründet zurückgewiesen. Auf ihre sofortige Beschwerde entschied das Landgericht Dresden im August 2013, dass die Funkzellenabfragen im Grundsatz rechtmäßig gewesen seien. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs bleibt nur noch die Verfassungsbeschwerde, um die Grundrechtswidrigkeit des Vorgehens der Dresdner Strafverfolgungsbehörden und der Entscheidungen der sächsischen Justiz feststellen zu lassen.
4. Die Beschwerdeführerin möchte eine Klärung der bisher nicht entschiedenen Frage erreichen, ob eine massenhafte Erfassung und Auswertung elektronischer Kommunikationsverbindungsdaten Unverdächtiger samt anschließender Identifizierung mit den Prinzipien eines freiheitlichen und an Bürgerrechten orientierten Rechtsstaats vereinbar sein soll. Gerade angesichts der erheblichen Erweiterung der Bestandsdatenabfrage durch CDU/CSU und FDP mit Zustimmung der SPD auf IP-Adressen und Passwörter zum 1.7.2013 ist die Klärung dieser Fragen dringend.
5. Die Dresdner Gerichte hatten eine vollständige Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren verweigert. Die Verfassungsbeschwerde stützt sich daher maßgeblich auf die Feststellungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Andreas Schurig, der die Dresdner Funkzellenabfrage in seinem Bericht vom 9. September 2011 als rechtswidrig bezeichnet hatte.

## B. Rechtliche Argumentation

Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis), Art. 2 Abs.1 in Verbindung auf Art.1 Abs.1 GG (informationelle Selbstbestimmung), Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit), Art. 4 GG (Religionsausübung) sowie die Verletzung ihres Zeugnisverweigerungsrechts als Bundestagsabgeordnete nach Art. 47 GG geltend.

1. Das Amtsgericht Dresden hatte die Funkzellenabfrage auf § 100g der Strafprozessordnung gestützt. Allerdings gestattet diese Vorschrift nur die Erhebung der Verkehrsdaten von Personen, die aufgrund anderer Erkenntnisse bereits einer Straftat verdächtig sind. Dies gilt auch für den Fall des § 100g Abs.2 Satz 2 StPO, wonach eine "räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation" genügt, wenn der Name des Tatverdächtigen noch nicht bekannt ist. Die Dresdner Behörden und Gerichte halten diese Vorschrift schon für eingehalten, wenn überhaupt irgendeine räumliche und zeitliche Bestimmung der erfassten Kommunikation erfolgt - und zwar selbst dann, wenn ganze Stadtviertel oder ein Ort über zwei Tage hinweg erfasst wird. Die Rechtsprechung hat bisher eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage im Kern nur für zulässig gehalten, wenn die unbekanntes Kommunizierenden zugleich tatverdächtig waren. So hat der Bundesgerichtshof 2001 im Hakenkrallenfall eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage für zulässig gehalten, nachdem unbekannte Täter zur Nachtzeit und auf freier Strecke einen Wurfanker zur Beschädigung der Bahnoberleitung angebracht hatten.

2. Die Erhebung der Verkehrsdaten war in Dresden nur der erste Schritt zur Ausforschung der Erfassten. Die Daten wurden anschließend mit einem Rasterungsverfahren nach unbekanntes Kriterien mit einer Software namens "eFAS" (ermittlungsunterstützendes Fallanalysesystem) bzw. "FARMEX" mit unbekanntes Funktionalitäten ausgewertet. Die Auswertung zielt offenbar darauf ab, Kommunikations- und Bewegungsprofile der erfassten Personen zu erstellen. Anschließend wurden die Personen durch Bestandsdatenabfrage massenhaft identifiziert, insgesamt über 56.000 Menschen. Auswertung und Identifizierung ist an keine weiteren Schranken zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen gebunden. Damit erhält die massenhafte Verkehrsdatenabfrage gegen Unverdächtige als Eröffnungseingriff eine völlig andere Bedeutung als die Funkzellenabfrage gegen Tatverdächtige. Bisher ist nicht bekannt geworden, dass auch nur ein Gewalttäter durch dieses Verfahren ermittelt werden konnte.

3. Der anlassbezogene Masseneingriff gegen Unverdächtige wäre, selbst wenn eine Ermächtigungsgrundlage bestehen würde, unverhältnismäßig gewesen. Die Erhebung, Auswertung und Identifizierung war zweckwidrig, da sie nach Aussage des Landeskriminalamts im Rahmen von "Strukturermittlungen" und nach Angabe des Dresdner Polizeichefs auch zur Auffindung von Zeugen eingesetzt wurde. Sie war ungeeignet, da im Fall keine ausreichende Tatsachenbasis für die Annahme bestand, dass die Täter sich über Mobilfunktelefone verständigten. Das Landgericht Dresden geht in seinem Beschluss davon aus, dass die Täter sogenannte "saubere" Mobilfunktelefone benutzten. Der Eingriff war auch nicht, wie im Gesetz gefordert, die letzte verbleibende Chance zur Aufklärung der Straftaten (ultima ratio), sondern überhaupt die erste Ermittlungsmaßnahme im Fall. Die erste Anordnung zur Funkzellenabfrage erging bereits am zweiten Arbeitstag nach dem Ereignis, bevor die zahlreich vorhandenen Videoaufnahmen auch nur gesichtet waren. Der Masseneingriff hat einen erheblichen Einschüchterungseffekt: Er zerstört wegen seiner überbordenden Streubreite das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Wahrnehmung der Versammlungs- und Religionsfreiheit ohne staatliche Überwachung, Registrierung und Ausforschung.

4. Der Beschwerdeführerin steht als Abgeordnete des Deutschen Bundestags im Interesse der demokratischen Willensbildung nach Art. 47 GG ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dieses erfasst nicht nur die ihr anvertrauten Gesprächsinhalte, sondern auch die Identität der Personen, die ihr

etwas anvertrauen, sowie den Umstand, dass Personen ihr etwas anvertraut haben. Entsprechende Schriftstücke dürfen nicht beschlagnahmt werden. Im Falle einer förmlichen Rasterfahndung sind Abgeordnete befugt, die Herausgabe entsprechender Daten zu verweigern. Nichts anderes kann für die Verkehrsverbindungsdaten gelten, die Aufschluss darüber geben, mit wem Abgeordnete kommuniziert haben.

Weitere Informationen und Nachweise zur Dresdner Funkzellenabfrage unter

<http://www.johannes-lichdi.de/handygate.html>